

29.01.03**Wi - In****Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit**

**Verordnung über die Auskunftspflicht zur Sicherstellung
der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
(Post- und Telekommunikationsauskunftsverordnung - PTKAusKV)****A. Problem und Ziel**

Bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall, im Rahmen der Notfallbewältigung aufgrund internationaler Vereinbarungen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, im Rahmen von Bündnisverpflichtungen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall erlangen die verpflichteten Unternehmen zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen einschließlich der Unterstützung der Streitkräfte sowie zur Versorgung der Bevölkerung besondere Bedeutung.

Für die Aufrechterhaltung und störungsfreie Abwicklung der Dienste sind Maßnahmen erforderlich, um die verantwortlichen Stellen und Stäbe durch zuverlässige, umfassende und schnelle Informationen über Vorkommnisse und Gegebenheiten im zivilen und im militärischen Bereich in die Lage zu versetzen, notwendige Entscheidungen richtig und rechtzeitig zu treffen.

Die Notwendigkeit eines Meldeverfahrens ergibt sich unter anderem aber auch aus den Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung, wonach die für die Entscheidung der Bundesregierung notwendigen Informationen aus den einzelnen Sachgebieten der zivilen Verteidigung nach entsprechenden Richtlinien für das zivile Melde- und Lagewesen zu erstellen und zu übermitteln sind ebenso wie aus entsprechenden NATO- Bestimmungen, wonach in einer Krise oder im Verteidigungsfall bestimmte zivile Nachrichten und Lageinformationen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sowohl zur NATO als auch zu den Mitgliedsländern zu übermitteln bzw. auszutauschen sind.

...

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden auf Grund der Ermächtigungsnorm im Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG) Anbieter von Postdienstleistungen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mit eigenen Telekommunikationsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 17 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die für die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in den Fällen des § 1 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes erforderlich sind.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Verordnung keine Kosten, da für Personal- und Sachkosten, die den Unternehmen für Leistungen auf Grund der Verpflichtungen nach § 4 PTSG entstehen, eine Entschädigung nicht gewährt wird.

2. Vollzugaufwand

Durch die Ausführung dieser Verordnung entsteht kein erhöhter Vollzugaufwand. Der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sind bereits Aufgaben nach dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz zugewiesen.

E. Sonstige Kosten

Anbieter von Postdienstleistungen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mit eigenen Telekommunikationsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 17 des Telekommunikationsgesetzes werden durch die verordnungsrechtlichen Maßnahmen nur in den oben genannten Fällen in geringem Maße mit zusätzlichen Kosten belastet, die allerdings nicht so erheblich sind, dass negative Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, hierdurch zu erwarten wären.

Bundesrat

Drucksache 59/03

29.01.03

Wi - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit

**Verordnung über die Auskunftspflicht zur Sicherstellung
der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
(Post- und Telekommunikationsauskunftsverordnung - PTKAusV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 29. Januar 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

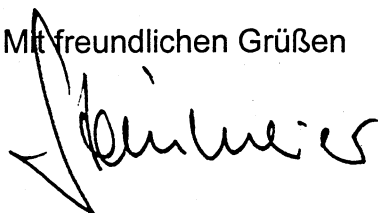
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassende

Verordnung über die Auskunftspflicht zur Sicherstellung
der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
(Post- und Telekommunikationsauskunftsverordnung – PTKAusV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Verordnung
über die Auskunftspflicht
zur Sicherstellung der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
(Post- und Telekommunikationsauskunftsverordnung – PTKAuskV)
vom 2002

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und Abs. 5 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378), zuletzt geändert durch Artikel 224 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, Anbieter von Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mit eigenen Telekommunikationsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 17 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4186), zu Auskünften zu verpflichten, die für die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in den Fällen des § 1 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), erforderlich sind.

§ 2

Auskünfte

(1) Die Unternehmen nach § 1 sind verpflichtet, auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit oder der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Auskünfte zu erteilen, die sich beziehen:

1. auf Zustand und Leistungsfähigkeit der gestörten Infrastruktur,

2. auf Störungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Kunden haben, wenn in den Fällen des § 1 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes das Mindestangebot nach § 2 der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung vom 26. November 1997 (BGBl. I S. 2751), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), und nach der Postsicherstellungsverordnung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), nicht mehr gewährleistet ist,

soweit deren Erteilung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zwingend erforderlich ist.

(2) In den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes genannten Fällen haben die Unternehmen auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ergänzende Mitteilungen zu machen.

(3) Die erlangten Auskünfte dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes verwendet werden.

(4) Soweit im Rahmen der Postsicherstellungsverordnung oder der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung Unternehmen verpflichtet worden sind, dienen die erlangten Auskünfte auch als Grundlage für die Entscheidung, ob oder wie lange diese Verordnungen anzuwenden sind. Bei Unternehmen, die aufgrund einer Verordnung nach Satz 1 noch nicht verpflichtet worden sind, dienen die Auskünfte auch der Prüfung, ob gegebenenfalls eine Verpflichtung erfolgen muss.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Postauskunftsverordnung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1537) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Begründung zur Verordnung

über die Auskunftspflicht zur Sicherstellung der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Post- und Telekommunikationsauskunftsverordnung - PTKAusKV)

Vorbemerkung

Aufgrund des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes (PTSG) wurden bislang fünf Verordnungen für die Bereiche Post und Telekommunikation erlassen:

Postsicherstellungsverordnung,
Post- und Telekommunikations-Zivilschutzverordnung,
Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung,
Feldpostverordnung 1996 und
Postauskunftsverordnung.

Mit der Postauskunftsverordnung wurden ausschließlich Unternehmen, die Dienstleistungen des Postwesens anbieten, verpflichtet. Die vorliegende Verordnung erweitert den Kreis der Verpflichteten um den Bereich Telekommunikation.

I. Allgemeines

Mit dieser Verordnung werden auf Grund der Ermächtigungsnorm im Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz Anbieter von Postdienstleistungen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mit eigenen Telekommunikationsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 17 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die für die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in den Fällen des § 1 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes erforderlich sind.

Sie werden durch die verordnungsrechtlichen Maßnahmen nur in den genannten Fällen in geringem Maße mit zusätzlichen Kosten belastet, die allerdings nicht so erheblich sind, dass negative Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, hierdurch zu erwarten wären.

Bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall, im Rahmen der Notfallbewältigung aufgrund internationaler Vereinbarungen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, im Rahmen von Bündnisverpflichtungen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall erlangen die verpflichteten Unternehmen zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen einschließlich der Unterstützung der Streitkräfte sowie zur Versorgung der Bevölkerung besondere Bedeutung.

Für die Aufrechterhaltung und störungsfreie Abwicklung der Dienste sind Maßnahmen erforderlich, um die verantwortlichen Stellen und Stäbe durch zuverlässige, umfassende und schnelle Informationen über Vorkommnisse und Gegebenheiten im zivilen und im militärischen Bereich in die Lage zu versetzen, notwendige Entscheidungen richtig und rechtzeitig zu treffen.

Die Notwendigkeit eines Meldeverfahrens ergibt sich unter anderem aber auch aus den Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung, wonach die für die Entscheidung der Bundesregierung notwendigen Informationen aus den einzelnen Sachgebieten der zivilen Verteidigung nach entsprechenden Richtlinien für das zivile Melde- und Lagewesen zu erstellen und zu übermitteln sind ebenso wie aus entsprechenden NATO- Bestimmungen, wonach in einer Krise oder im Verteidigungsfall bestimmte zivile Nachrichten und Lageinformationen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sowohl zur NATO als auch zu den Mitgliedsländern zu übermitteln bzw. auszutauschen sind (s. Richtlinien des Bundesministers des Innern für das zivile Melde- und Lagewesen in einer Krise und im Verteidigungsfall).

II. Im Einzelnen

Zu § 1 – Zweck der Verordnung

Der § 1 beschreibt den Zweck der Verordnung

Zu § 2 – Auskünfte

Im Abs. 1 werden die Bezugsgrößen festgelegt, auf die sich die Auskünfte beziehen, die von den Unternehmen zu erteilen sind.

Im Rahmen des zivilen Melde- und Lagewesens der Bundesregierung kann es notwendig sein, in bestimmten Fällen zu ganz bestimmten Zeiten Mitteilungen über den Zustand der Post- und Telekommunikationsversorgung zu erhalten. Der Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bei besonderen Lagen zusätzliche Mitteilungen anzufordern.

Abs. 3 stellt klar, dass die erlangten Auskünfte ausschließlich zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach § 1 PTSG verwendet werden dürfen; § 4 Abs. 3 des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes bleibt unberührt.

Der Absatz 4 führt an, dass bei Unternehmen, die bereits nach § 3 PTSG verpflichtet sind, die erhaltenen Auskünfte und Informationen als Grundlage für die Entscheidung über die Anwendung bzw. Dauer der Anwendung der Postsicherstellungsverordnung oder der Telekommunikationssicherstellungsverordnung dienen. Bei noch nicht verpflichteten Unternehmen wird die Prüfung möglich, ob eine Verpflichtung nach § 3 PTSG sinnvoll und notwendig ist. Von den Anbietern von Postdienstleistungen ist nach der Postsicherstellungsverordnung zunächst nur die Deutsche Post AG verpflichtet, während die Telekommunikationssicherstellungsverordnung alle Unternehmen verpflichtet, die eine Telekommunikationsanlage betreiben, um Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anzubieten.

Zu § 3 – Ordnungswidrigkeiten

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) PTSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tat-

bestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Deshalb wurde in den § 3 der Tatbestand aufgenommen, dessen Nichteinhaltung geahndet werden kann.

Zu § 4 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung, die die Auskunfts- und Informationspflicht für alle im § 2 PTSG genannten Unternehmen regelt. Somit kann die Postauskunftsverordnung, nach der das Unternehmen Deutsche Post AG und andere Anbieter von Dienstleistungen des Postwesens verpflichtet waren, aufgehoben werden.